

Sicherheit in Versicherungsangelegenheiten





Starke Strukturen für die Zukunft!

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden!

Seit diesem Jahr wirken sich die Datenschutzgrundverordnung und die EU-Vertriebsrichtlinie nicht nur auf die gesamte Versicherungswirtschaft, sondern auch auf viele Bereiche des privaten Lebens aus.

Dank zahlreicher Neuentwicklungen und Umstellungen in unseren Prozessen sowie infrastruktureller Maßnahmen erfüllen wir als eines der ersten Maklerunternehmen Österreichs alle gesetzlichen Anforderungen – ohne erheblichen Mehraufwand für die Kunden.

Sicherheit spielt besonders im Versicherungsbereich, wo Ihre persönlichen Daten im Mittelpunkt stehen, eine große Rolle: Deshalb steht unser neuer Zentralserver in einem Hochsicherheitsrechenzentrum in Wien. So sind Ihre Daten sicher. Gemeinsam mit aktualisierten Arbeitsabläufen und der neuesten EDV-Ausstattung ist ein effizientes Miteinander zum Vorteil unserer Kunden gewährleistet.

Unsere neue SIVAG-Broschüre ist Teil dieses gemeinsamen Wegs in die Zukunft: Neben einer Kurzdarstellung unseres Unternehmens legen wir dar, wie wir kundenorientiert arbeiten (z. B. Produktauswahl und -vergleich), geben einen Überblick zu allen Rechten und Pflichten einer Zusammenarbeit und zeigen alle Möglichkeiten auf, Sie über relevante Neuheiten zu informieren.

Auch auf unserer Website finden sich neue Unterpunkte, die unseren Servicegrad weiter verbessern. Im Zuge der Digitalisierung arbeiten wir stets an neuen Lösungen für eine raschere Abwicklung, so wie die aktuelle Möglichkeit, Dokumente mittels digitaler Handysignatur zu unterzeichnen.

Trotz allem: Das persönliche Gespräch und die persönliche Beratung sind nicht ersetzbar und werden auch in Zukunft unsere großen Stärken sein!



Die neue SIVAG-Broschüre ist da!



Franz Eidenhammer, MBA SIVAG Geschäftsführer



Georg Eisenzopf, Akad. Vkfm. SIVAG Geschäftsführer

IHR VERSICHERUNGSMAKLER
DIE BESTE VERSICHERUNG



Impressum – Medieninhaber und Herausgeber: SIVAG GesmbH, 4810 Gmunden, Linzer Str. 46a | GISA: 16029118

Ihr Vorteil: Unabhängigkeit



Deshalb setzen 99 % der Industriekunden, 80 % der Gewerbekunden und immer mehr Privatkunden auf unabhängige Versicherungsmakler. Dieser steht auch im Schadensfall auf der Seite seiner Kunden und unterstützt mit seiner Fachkunde z.B. im Falle einer ungerechtfertigten Schadensablehnung. Kundenrechte vertreten, als wären es die eigenen – das macht nur der Versicherungsmakler!

Enthusiasmus, Teamgeist und Integrität

Die verlässliche Partnerschaft mit unseren Kunden bildet die Grundlage unserer Unternehmenskultur.

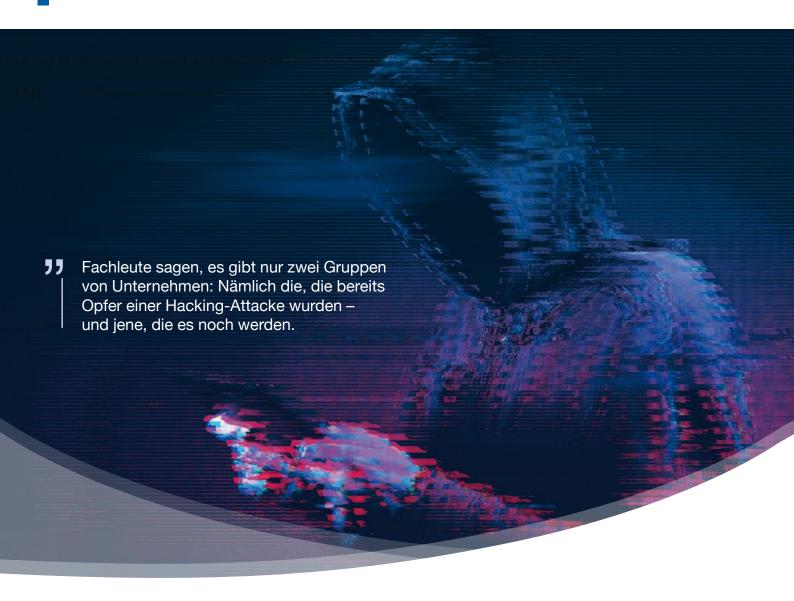
Zu unserem Selbstverständnis gehören Verantwortungsbewusstsein, Fairness, Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit. Für uns steht der Kunde im Mittelpunkt. Jeden Tag. Messbar, unabhängig und neutral – dafür steht SIVAG.

Aufgaben des Versicherungsmaklers*

- · Analyse der Risiken des Versicherungskunden
- Erstellung eines angemessenen Deckungskonzeptes
- Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes
- · Prüfung von Polizzen und Prämienvorschreibungen
- · Unterstützung und Begleitung im Schadensfall
- Betreuung und Überprüfung bestehender Versicherungsverträge



Hacker & Cyberkriminalität Die Gefahren des 21. Jahrhunderts



Tatsächlich sorgen Schlagworte wie Phishing, Ransomware und Hacking für Verunsicherung, ebenso wie drastisch steigende Cyber-Kriminalitätsraten. Neben Mitarbeiter- und Kundenbetrug stellt zunehmend der Datendiebstahl Unternehmen vor große Probleme: Selbst wenn es sich dabei nicht um Kontonummern oder Zugangsdaten handelt, können die erbeuteten Informationen ein Vermögen wert sein – und auf der anderen Seite entsprechend hohen Schaden bedeuten. Folgerichtig zeigt auch eine Umfrage des deutschen Beratungsunternehmens Sopra Steria Consulting, dass ein sogenanntes Datenleck mit als größter Risikofaktor angesehen wird. Nicht zuletzt aufgrund des hohen Imageschadens in der Öffentlichkeit, wenn es zu einem meldepflichtigen Daten-Diebstahl kommt.

Eine Firewall zur Schadensbegrenzung: die CyberCrime-Versicherung

Die CyberCrime-Versicherung deckt vorwiegend die Kosten für die Wiederherstellung der EDV-Anlage und den Betriebsausfall. Die Spezialisten von SIVAG kombinieren diese mit der Vertrauensschadensversicherung, die zusätzlich für Betrugsfälle mit Vertrauenspersonen (wie z. B. eigene Mitarbeiter, Leasing-Personal oder Kunden) konzipiert ist. Damit ist nunmehr eine echte "360-Grad-Lösung" verfügbar, die anders als bunt zusammengewürfelte Insellösungen je nach den spezifischen Gegebenheiten echten Schutz vor den Gefahren aus dem Netz bietet!



Advent, Advent die Kerze brennt ... und dann die Wohnung

Und die Versicherung zahlt nicht!?

Der Einwand lautet oftmals "grobe Fahrlässigkeit" und stellt den Versicherungsnehmer vor ebenso grobe Probleme. Gemeint ist damit ein "auffallend sorgloses Verhalten", das den Schadensfall ausgelöst hat und dann zur Ablehnung der Leistung führen kann. Zumindest, wenn der Versicherungsschutz nicht explizit auch die grobe Fahrlässigkeit mit umfasst. Bei Haushaltsversicherungen wird es zunehmend üblich, die Deckung bei grober Fahrlässigkeit bis zu 100 % der Versicherungssumme zu integrieren. Dies gilt aber nur für die neueren Tarife, und auch nicht bei allen Versicherungsgesellschaften. Es gibt Anbieter, die diese Deckung ohne Tariferhöhung in ihre Tarife eingeschlossen haben, und solche, bei denen man die grobe Fahrlässigkeit gegen Aufpreis einschließen lassen kann. Über die Unterschiede bei den verschiedenen Versicherungen kann Sie ihr Versicherungsmakler beraten.

Wann benötige ich die Grobe-Fahrlässigkeits-Deckung?

Ein Klassiker ist die Kerze, die am Adventskranz brennend zurückgelassen wird, und die nicht nur den Kranz, sondern auch die Tischdecke und das Zimmer in Flammen aufgehen lässt. Die entstandenen Schäden können die finanzielle Existenz bedrohen. Genau dann hofft man auf den Schutz durch die Versicherung (Stichwort: Haushaltsversicherung, Schutz vor Feuer). Bei einer grob fahrlässigen Handlung, die im Beispiel zu bejahen ist, kann die Versicherung aussteigen – außer, wenn eine Grobe-Fahrlässigkeits-Deckung vereinbart wurde.

Weitere Beispiele für grobe Fahrlässigkeit

Was alles unter grobe Fahrlässigkeit fällt, sollen die folgenden Beispiele darstellen: So wird es etwa als grob fahrlässig erachtet, wenn bei einem abschüssig geparkten KFZ vergessen wird, die Handbremse anzuziehen – der Versicherte bleibt auf dem Schaden sitzen, der entsteht, weil das Auto gegen einen Baum rollt. Gleiches gilt, wenn eine Radfahrerin betrunken fährt, stürzt und sich schwer verletzt. Oder wenn ein Mann eine Waschmaschine einschaltet und wegfährt, erst viele Stunden später zurückkommt – und zwischenzeitlich ein Wasserschaden entstanden ist.



SIVAG-Team Gmunden



Rupert Helmberger Handlungsbevollmächtigter

Persönlichkeit: hilfsbereit, überzeugend, zielstrebig Interessen: Segeln, Mountainbiken,





Jakob Duransky Handlungsbevollmächtigter

Persönlichkeit: kundenorientiert, für jeden Spaß zu haben, hilfsbereit Interessen: Ballsport, Skifahren, Reisen. Wandern



Karl-Heinz Mastalir Handlungsbevollmächtigter Team Helmberger & Mastalir

Persönlichkeit: ordentlich, konsequent, hilfsbereit Interessen: Fischen, Motorbootfahren. Chillen



Manuela Duransky Backoffice Team Duransky

Persönlichkeit: motiviert, zuverlässig, humorvoll Interessen: Skifahren, Berge und Natur, Gartenarbeit, Lesen



Stefanie EckerBackoffice
Team Helmberger & Mastalir

Persönlichkeit: ordentlich, humorvoll, kontaktfreudig Interessen: Kampfsport, Tanzen, Natur. Hunde. Mittelalterfeste



Jasmin Holzinger KFZ Zulassung / Backoffice

Persönlichkeit: hilfsbereit, zuverlässig, ordentlich **Interessen:** Reisen, Familie



Nedzija Hodzic Backoffice Team Helmberger & Mastalir

Persönlichkeit: hilfsbereit, zielstrebig, kontaktfreudig Interessen: Lesen, Familie, Reisen



Lisa-Celina Heißl Backoffice

Persönlichkeit: pünktlich, hilfsbereit, kontaktfreudig Interessen: Feuerwehr, Hunde, Fitness





Ariane GruberKFZ Abteilung / Backoffice

Persönlichkeit: hilfsbereit, freundlich, verantwortungsvoll **Interessen:** Wandern, Schwimmen



Unsere Empfehlung

Suchen Sie sich Ihren Versicherungsmakler aus und lassen Sie sich beraten!



Georg Eisenzopf Firmengründer

Persönlichkeit: hilfsbereit, zuvorkommend, zuverlässig Interessen: Mountainbiken, Regattasegeln, Oldtimer



Martin Eisenzopf Handlungsbevollmächtigter

Persönlichkeit: motiviert, fleißig, engagiert Interessen: Charity, Sport, Weiterbildung



Rudolf Haslinglehner Handlungsbevollmächtigter Team Georg Eisenzopf

Persönlichkeit: hilfsbereit, loyal, zuverlässig Interessen: Tennis, Skifahren, Segeln



Lukas Meingast Leitung internationales Geschäft Team Georg Eisenzopf

Persönlichkeit: freundlich, zielorientiert, aufmerksam **Interessen:** Tennis, Reisen, Volleyball



Viktoria LaimerBackoffice
Team Georg Eisenzopf

Persönlichkeit: zuvorkommend, humorvoll, freundlich Interessen: Reisen, Haustiere



Josip GavricAssistent Trainee
Team Georg Eisenzopf

Persönlichkeit: hilfsbereit, zielorientiert, fröhlich Interessen: Fußball, Bergsteigen, Basketball



Gabi Eisenzopf Accounting

Persönlichkeit: zuverlässig, verantwortungsbewusst, zielorientiert **Interessen:** Wandern, Gartenarbeit, Reisen, Lesen



Gerda SchäflBilanzbuchhaltung

Persönlichkeit: offen, ausgeglichen, strukturiert Interessen: Sport in der Natur, Lesen, Familie



Stefanie Kummer Lohnverrechnung

Persönlichkeit: humorvoll, zuverlässig, ehrgeizig **Interessen:** Lesen, Schwimmen





KFZ-Benützung nach Tod des Eigentümers

Opa ist gestorben - was ist jetzt mit seinem Auto? Darf das weiterhin benutzt werden? Bleibt der Versicherungsschutz aufrecht? Oder muss das Fahrzeug abgemeldet werden? Diese Fragen sind deshalb so wesentlich, weil bis zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens jede Fahrt ohne offizielle Genehmigung des Eigentümers als Schwarzfahrt angesehen werden könnte, wodurch die Versicherung im Schadensfall leistungsfrei würde.

Darf das Fahrzeug weiterhin benutzt werden?

Grundsätzlich besteht der Versicherungsschutz nur für den berechtigten Lenker. Allerdings können das auch mehrere sein, etwa bei einer Miteigentümerschaft, welche auch eine Kostenbeteiligung und damit eine Verfügungsgewalt über das Auto inkludiert. Rechtlich sicher ist man, wenn die Verfügungsberechtigung schriftlich festgehalten wird, am besten indem das Auto tatsächlich gemeinsam finanziert wird und alle Eigentümer (z. B. Ehegatten) im Kaufvertrag angeführt sind.

Das reine Innehaben des Zulassungsscheins ist maximal ein Indiz für eine Miteigentümerschaft. Streitfälle entstehen, wenn jemand z. B. behauptet, der Verstorbene habe das Auto zum überwiegenden Teil finanziert. Verhindert werden können Probleme durch eine Anführung im Kaufvertrag oder durch eine Benutzungserklärung, die über den Tod hinaus wirksam ist.

Ist der Versicherungsschutz weiterhin gegeben?

Die Versicherung kann im Schadensfall aussteigen, wenn die Verwendung des Autos ohne Rechtsgrund erfolgte. Bei Zweifeln am Recht zur Weiterbenützung wird daher dringend empfohlen, das Auto vorerst stehen zu lassen.

Auch die regelmäßige Prämienzahlung ist eine wichtige Voraussetzung für einen aufrechten Versicherungsschutz: Besonders im Todesfall, wo oft das Konto des Verstorbenen gesperrt wird, ist es wichtig, die Zahlungsweise möglichst umgehend auf Zahlschein umzustellen, sodass die Prämie weiterhin eingezahlt werden kann.

Es ist in jedem Fall ratsam, sich den aufrechten Versicherungsschutz nach dem Todesfall von der Versicherung schriftlich bestätigen zu lassen und die Zustimmung zur KFZ-Benutzung vom Nachlassverwalter einzuholen.

Mit rechtlicher Beratung auf Nummer Sicher.

Kompetente Auskunft zu allen Details erteilen Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Rechtskundige in der Sprechstunde des Bezirksgerichts.



Risikolebensversicherung: ein unverzichtbarer Schutz

Der Tod eines Elternteils oder Partners ist zweifelsohne eine Extremsituation – in emotionaler und wirtschaftlicher Hinsicht. Vor allem bei kleinen Kindern als auch bei einer laufenden Finanzierung fürs Eigenheim. Finanzieller Schiffbruch ist aber vermeidbar: Eine Risikolebensversicherung als reiner Todesfallschutz zahlt im Falle des Ablebens des Versicherten die vertraglich vereinbarte Summe an den Begünstigten bzw. die Erben.

Tipps für Versicherungssumme und -laufzeit

Beide Faktoren orientieren sich am individuellen Bedarf. Bei Familien mit Kindern empfiehlt sich die Faustregel, das Fünffache des Brutto-Jahreseinkommens als Versicherungssumme zu wählen. Mindestens sollten vorhandene Verbindlichkeiten abgedeckt und die Hinterbliebenen so ausgestattet werden, dass sie ihre finanzielle Lage in aller Ruhe stabilisieren können. Hinsichtlich der Laufzeit gibt die Kreditlaufzeit fürs Eigenheim einen Anhaltspunkt. Empfohlen wird angesichts der kargen Leistungen der gesetzlichen Versicherungsträger (vgl. Tabelle) eine Laufzeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich der Nachwuchs selbst versorgen kann.

Prämienhöhe

Die Risikolebensversicherung ist grundsätzlich eine **günstige Art zur Absicherung**. Die konkrete Versicherungsprämie richtet sich hauptsächlich nach:

- Höhe der Versicherungssumme
- Laufzeit
- Alter des zu Versichernden (Jüngere zahlen weniger)
- Gesundheitszustand
- · Raucher/Nichtraucher
- risikoreiches Hobby und Sportarten
- Berufsgruppe

Unsere Empfehlung

Eine Risikolebensversicherung bietet viel Schutz für wenig Geld – bei der Wahl des optimalen Anbieters hilft Ihr SIVAG-Experte.

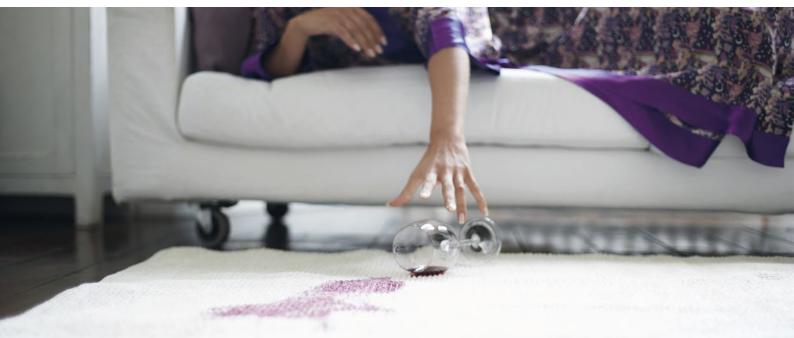
Durchschnittliche Hinterbliebenenpension 2017

	Pensionshöhe in EUR		
Versicherungsträger	Witwen	Witwer	Waisen
PVA-Arbeiter	642	267	359
PVA-Angestellte	1.007	430	379
VAEB-Eisenbahnen	803	314	403
SVA der gewerblichen Wirtschaft	813	435	391
SVA der Bauern	672	263	407

Quelle: Handbuch der österreichischer Sozialversicherung 2018



Haftpflicht – ein unterschätztes Risiko



Jede Tätigkeit birgt die Gefahr der Verursachung eines Schadens, für den man dann aufkommen muss. Dieser Schaden kann z. B. im Falle einer Körperverletzung mit dauerhaften Folgen ebenso lange Zahlungsverpflichtungen nach sich ziehen. In manchen Fällen bedarf es dazu nicht nur eines Tuns, sondern es reicht schon ein (rechtswidriges) Unterlassen, um Ersatzpflichten auszulösen! Beispiele: Grundstückseigentümer trifft eine Verpflichtung zur Schneeräumung. Eine Nichterfüllung führt bei einem Unfall zur Schadenersatzpflicht, wenn der Zustand des Gehwegs kausal war. Vorsicht ist auch bei der Ausübung einer Sportart geboten (z. B. Rad- oder Schifahren). Ein verschuldeter Unfall kann existenzbedrohlich werden!

Wann leistet eine Haftpflichtversicherung?

Eine Haftpflichtversicherung erfüllt zwei Aufgabenstellungen: Einerseits werden gerechtfertigte Schadenersatzforderungen erfüllt, andererseits werden ungerechtfertigte Forderungen

> § 1293 ABGB Schaden heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

> § 1295 ABGB (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens (Schadenersatz), welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern ...

abgewehrt. Wann eine Forderung gerechtfertigt ist, regelt das ABGB: Haftungsvoraussetzungen sind ein Verschulden des Schädigers, das Vorliegen eines Schadens, ein rechtswidriges Tun oder Unterlassen und die Kausalität dieses Tuns bzw. Unterlassens für den Schaden.

Ohne diese Voraussetzungen ist schon eine Haftung für den Versicherten nicht gegeben!

Wieviel wird gezahlt?

Die Höhe der Leistung ist abhängig von der **Versicherungssumme**. Dazu ist zu sagen, dass die Pflegekosten bei einem Personenschaden tendenziell steigen. Deshalb empfiehlt es sich, die **Versicherungssumme** so hoch wie möglich anzusetzen. Bei Sachschäden ersetzt die Haftpflichtversicherung neben den Reparaturkosten grundsätzlich nur den **Zeitwert**, also jenen Wert den die beschädigte Sache zum Zeitpunkt des Schadens hatte (insbesondere bei **Elektronikprodukten** kommt es zu empfindlichen Wertverlusten).

In welchen Fällen wird gezahlt?

Grundsätzlich deckt eine Haftpflichtversicherung nur den beschriebenen Bereich. Das bedeutet z.B. für die Privathaftpflicht, dass nur Gefahren des täglichen Lebens abgedeckt sind! Spezialrisiken oder Berufsrisiken bedürfen fast ausnahmslos einer gesonderten Versicherungslösung, Beispiele dafür sind die Hundehaftpflicht, Berufshaftpflicht, Drohnen-Haftpflicht (!), Flughaftpflicht, Excendentenhaftpflicht usw.

Wir beraten Sie hier gerne und finden die passende Lösung!



Unfall, Einbruch, Blitzschlag und jetzt? Mit der nachstehenden Auflistung wichtiger situationsbezogener Verhaltensregeln können zusätzliche Probleme vermieden werden. Grundsätzlich gilt:

für den Schadensfall

- Treffen Sie sofort alle Maßnahmen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten!
- Melden Sie Schäden unverzüglich dem zuständigen SIVAG-Team für eine optimale und rasche Bearbeitung!
- Machen Sie Fotos und heben Sie die beschädigten Gegenstände bis zum Abschluss der Schadensabwicklung auf!

KFZ-UNFALL (Kasko)

1 Polizeianzeige /-meldung bei Wildschaden, Parkschaden, Vandalismus, Diebstahl oder Brand 2 Fotos machen 3 Meldung an Ihr SIVAG-Team (vor Reparatur)

KFZ-UNFALL (Haftpflicht)

1 Unfallstelle nicht verändern und nicht verlassen 2 Unfallstelle absichern 3 Erste Hilfe leisten 4 Polizeianzeige /-meldung machen 5 Fotos machen 6 Europäischen Unfallbericht ausfüllen (Daten aufnehmen, Unfallskizze anfertigen) 7 Meldung an Ihr SIVAG-Team

S EINBRUCH

- 1 Polizeianzeige/-meldung machen 2 keine Veränderungen vornehmen 3 alle Konten sperren (Kreditkarten, Sparbücher, Schecks, Passwörter ändern, etc.) 4 Einbruchstelle nach Abschluss der Polizeierhebungen mechanisch oder mittels Wachdienst sichern 5 Fotos machen 6 gestohlene Gegenstände auflisten (ggf. Rechnungen und Fotos als Nachweis vorbereiten), beschädigte Gegenstände auflisten und bis zur vollständigen Erledigung aufbewahren
- Meldung an Ihr SIVAG-Team



Werden fremde Sachen in Abwesenheit des Geschädigten beschädigt, besteht zwingend polizeiliche Anzeigepflicht. Unterlässt man die Anzeige, zieht das die Leistungsfreiheit des Versicherers nach sich!

LEITUNGSWASSER

Leitfaden

- Wasserzufuhr abdrehen (Hauptwasserleitung, wenn erforderlich) und / oder Schaden mindern (wenn gefahrlos möglich) 2 Installateur zur Schadensbegrenzung beauftragen 3 Fotos machen
- 4 Beschädigte Gegenstände auflisten und bis zur vollständigen Erledigung aufbewahren 5 Meldung an Ihr SIVAG-Team

🥊 BLITZSCHLAG

- 1 Datum und Uhrzeit notieren 2 Meldung an Ihr SIVAG-Team
- 3 Elektriker beauftragen (beschädigte Teile aufbewahren und Fotos machen), indirekten Blitzschlagschaden durch Elektriker bestätigen lassen

BRAND

- Feuerwehr alarmieren und / oder Schaden mindern (wenn gefahrlos möglich) 2 Polizeianzeige/-meldung 3 Fotos machen
- 4 beschädigte Gegenstände auflisten und bis zur vollständigen Erledigung aufbewahren 5 Meldung an Ihr SIVAG-Team

STURMSCHADEN

- Schaden mindern (wenn gefahrlos möglich, z.B. im Falle einer Sturmwarnung bewegliche Sachen sichern) 2 Fotos machen
- 3 beschädigte Gegenstände auflisten und bis zur vollständigen Erledigung aufbewahren 4 Schaden mindern (wenn gefahrlos möglich selbst oder durch Fachfirma z.B. abdecken) 5 Meldung an Ihr SIVAG-Team

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

- Feuerwehr Rettung Polizei Ärzte-Notruf
- EURO-Notruf → ARBÖ **123** ÖAMTC **120**

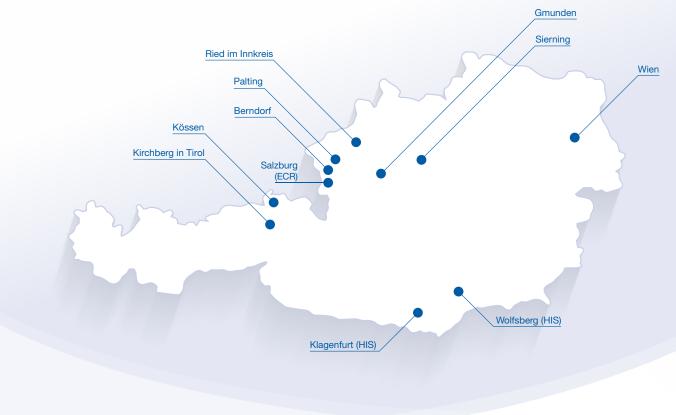
01 406 43 43

Bankomatkarte Verlust-/Diebstahlanzeige 0800 204 88 00

Vergiftungsinformationszentrale



Die Standorte der SIVAG-Gruppe



Seit über 20 Jahren Ihr verlässlicher Partner in Versicherungsangelegenheiten















































































